

Ausgabe:

April 2018

Mag. Dr. Erich Keber

R E C H T S A N W A L T

Thema:

Recht-zeitig vorsorgen

- **Patientenverfügung**
- **Vorsorgevollmacht**
- **Testament**
- **Bestattungsvorsorge**
- **Schenkungs- und Übergabsverträge**
- **Der Rechtsanwalt im Verlassenschaftsverfahren**

Editorial

Sehr geehrte Leserin, geschätzter Leser!

Der Tod eines nahen Angehörigen ist immer eine schwierige Situation für die Hinterbliebenen. Viele Fragen sind zu klären und Entscheidungen zu treffen. Hier helfen nicht nur ein sachlich - ruhiger Umgang mit den anstehenden Fragen und Problemen, sondern auch die richtigen Berater, die Ihnen mit Einfühlungsvermögen und Sachkompetenz zur Seite stehen. Nach Eintritt des Todes ist umgehend mit dem **Bestattungsunternehmen** Kontakt aufzunehmen. Sie werden dort von geschultem Personal beraten. Die Abholung des Verstorbenen wird veranlasst, die Bestattungsart festgelegt und die Trauerfeier organisiert. Der Bestatter teilt Ihnen mit, welcher Notar für die Todesfallaufnahme zuständig ist. Bedenken Sie aber auch, dass Sie sich an den **Rechtsanwalt** Ihres Vertrauens wenden können. Eine rechtzeitige dezente Beratung mit Ihrem Anwalt hilft, Ihre rechtliche Situation zu klären, bevor Sie sich - auch nur im engsten Kreis - festlegen.

Aber auch **bereits zu Lebzeiten** können Sie Maßnahmen treffen, die es Ihnen und Ihren Angehörigen erleichtern, mit schwierigen oder auch konfliktgeladenen Situationen fertig zu werden. So ermöglicht es Ihnen zB. eine **Vorsorgevollmacht**, eine Vertrauensperson zu bestimmen, die Handlungen und Entscheidungen durchführen darf, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Mit einem **Testament** bestimmen Sie selbst, was mit Ihrem Vermögen nach Ihrem Ableben geschehen soll. Selbstverständlich können Sie zu Lebzeiten frei entscheiden, wer etwas aus Ihrem Vermögen erhalten soll.

Hiezu bedarf es eines Schenkungs- oder Übergabsvertrages.

1. Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung, die nur höchstpersönlich und nur von einer Person, die voll einsichts- und urteilsfähig ist, errichtet werden kann, bestimmen Sie, welche medizinischen Behandlungen von Ihnen abgelehnt werden, für den Fall, dass Sie im Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr im Stande sind, Ihre Wünsche zu äußern. Ihr **Rechtsanwalt** belehrt sie darüber, welche Vorkehrungen zur Absicherung Ihrer individuellen Wünsche zu treffen sind. Er informiert Sie über die ärztliche Beratungspflicht und verfasst die Patientenverfügung formgerecht. Die Urkunde muss unter Beziehung eines Arztes einerseits und eines Notars, Rechtsanwalts oder rechtskundigen Mitarbeiters der Patientenvertretung andererseits errichtet werden. Nur wenn alle Formvorschriften eingehalten werden, ist die Patientenverfügung (derzeit) fünf Jahre lang verbindlich für den jeweiligen behandelnden Arzt.



©pressmaster-Fotolia.com

2. Vorsorgevollmacht

Mit dieser Urkunde hat jeder die Möglichkeit für den Fall, dass er in Zukunft bestimmte Angelegenheiten nicht mehr alleine regeln kann, vorsorglich eine Vollmacht zu erteilen. Diese so genannte Vorsorgevollmacht tritt aber erst beim späteren Verlust der Geschäfts- oder Urteilsfähigkeit in Kraft. Sie ist nur

wirksam, wenn sie formgerecht errichtet wird. Ihr **Rechtsanwalt** Ihres Vertrauens berät Sie bei der Errichtung der Vorsorgevollmacht und darüber, was darin genau und bestimmt angeführt sein muss. Im Rahmen der Beratung werden Sie über die Rechtsfolgen sowie über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs informiert. **Bestimmen Sie selbst, wer über Sie bestimmen kann und wer nicht.**

3. Testament



©minon-Fotolia.com

Ein Testament ist die schriftliche Erklärung des Erblassers, an wen das zum Zeitpunkt seines Todes vorhandene aktive und passive Nachlassvermögen zur Gänze oder nur teilweise übergehen soll. Das Testament kann sowohl eigenhändig als auch fremdhändig errichtet werden und ist jederzeit widerrufbar.

Auseinandersetzungen, die oftmals vor Gericht entschieden werden, sind unausweichlich, wenn nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen wird.

Ihr **Rechtsanwalt** sagt Ihnen, wie Sie einen Streit vorbeugen können, zumal vielen Menschen leider nicht bewusst ist, dass ohne eine wohlüberlegte und gut durchdachte Regelung der Vermögensweitergabe auch bereits zu Lebzeiten, aber speziell im Ablebensfall Probleme für Angehörige oder Hinterbliebene entstehen können.

Mit der Errichtung Ihres Testaments sollten Sie nicht bis zum letzten Augenblick warten. Wenden Sie sich bei Zeiten an Ihren Rechtsanwalt und stellen Sie

dadurch sicher, dass Ihr Testament wirklich Ihrem letzten Willen entspricht.

Sie wissen, wem Sie Vermögenswerte hinterlassen wollen. Ihr Rechtsanwalt sagt Ihnen, woran Sie denken müssen.

4. Bestattungsvorsorge

Um Ordnung zu schaffen - auch über das Leben hinaus - und um Angehörigen im Falle des eigenen Todes die Entscheidungen zu erleichtern, gibt es die Möglichkeit der persönlichen Vorsorge. So können Sie beim Bestatter Entscheidungen über die Art der Bestattung (Erd- oder Feuerbestattung), den Ablauf der Trauerfeier etc. selbst treffen.

Durch eine Bestattungsvorsorge können Sie bereits zu Lebzeiten dafür sorgen, dass Begräbniskosten und damit zusammenhängende Kosten abgedeckt und nicht von Angehörigen oder Erben unter Umständen bevorschusst werden müssen, bevor die Verlassenschaft abgeschlossen ist. Für derartige Fragen auch im Zusammenhang mit der Grabpflege steht Ihnen der **Bestatter** hilfreich zur Seite.

5. Schenkungs- und Übergabsverträge

Unter Umständen ist es vorteilhafter, bereits zu Lebzeiten Vermögenswerte, zum Beispiel eine Liegenschaft, zu übergeben.

Auch hier gibt es verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, sei es die Einräumung eines Wohnrechtes und/oder Belastungs- und Veräußerungsverbot und Ähnliches. Derartige Verträge, die eine Gegenleistung vorsehen, nennt man im Gegensatz zur Schenkung, Übergabsverträge.

Schaffen Sie Klarheit zu Lebzeiten und überlassen Sie derart weit reichende Fragen im Familienkreis nicht dem Zufall oder gar dem Gericht, wenn eine Einigung zwischen den Betroffenen nicht möglich ist.

6. Ihr Rechtsanwalt im Verlassenschaftsverfahren

Nach jedem Todesfall wird vom Gericht ein so genanntes Verlassenschaftsverfahren eingeleitet, mit dem Ziel, dass das Vermögen an den/die Erben ordnungsgemäß übertragen wird.

Am Beginn jedes Verlassenschaftsverfahrens steht die Todesfallaufnahme. Diese nimmt immer ein Notar in der Funktion als Gerichtskommissär vor. Als Gerichtsorgan darf er sich aber nicht für Ihre persönlichen Interessen einsetzen.



©eyetronic--Fotolia.com

Noch bevor Sie die Einladung zur Todesfallaufnahme durch den Notar als Organ des Gerichts erhalten, bereiten Sie sich mit Ihrem Anwalt auf den ersten Termin gründlich vor.

Eine unüberlegte Entscheidung ist schwer umkehrbar, etwa dann, wenn Sie, um Kosten zu sparen, eine unbedingte Erbantrittserklärung abgeben und unerwartet hohe Nachlassschulden auch Ihr eigenes Vermögen verschlingen.

Daher ist es klug, sich schon **vorher mit Ihrem Anwalt zu beraten**. Sie können ihn auch schon mit der Todesfallaufnahme beauftragen, die dieser dann für Sie mit dem Notar abwickelt. Ihr persönliches Erscheinen zu diesem (oder auch anderen) Termin(en) ist nicht notwendig! Sie ersparen sich Zeit und unnötige Aufregungen oder sogar Auseinandersetzungen mit anderen Angehörigen, die ebenfalls Ansprüche an die Verlassenschaft stellen. Gerade in dieser schweren Zeit hilft Ihnen Ihr Anwalt einen kühlen Kopf zu bewahren und bringt Sie rasch und ohne Abstriche in den Besitz

dessen, was Ihnen zusteht. Darüber hinaus erspart er Ihnen eine Menge Behördengänge, da er für Sie **alles aus einer Hand abwickeln kann**.

Die Möglichkeit der schriftlichen Abhandlung, auf die der Notar hinzuweisen hat, erlaubt es Ihrem Anwalt, das Verlassenschaftsverfahren ganz in Ihrem Sinne selbst durchzuführen.

Je früher Sie Ihren Anwalt in das Verlassenschaftsverfahren einschalten, desto schneller und kostengünstiger kann er für Sie agieren.

Lassen Sie sich rechtzeitig beraten.

Vergessen Sie bitte nicht:

Der Rechtsanwalt ist Ihr unabhängiger Vertreter und Berater, der nur Ihnen verpflichtet und verantwortlich ist.

Haben Sie noch Fragen?

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.



Impressum:

© **Mag. Dr. Erich Keber**
Rechtsanwalt
Kaufmannstr. 2, 6020 Innsbruck
Tel: 0512/342929,
Fax: 0512/342939
Mobil: 0664/1300787
E-Mail: office@advokat-keber.com
www.advokat-keber.com